

Das P-Konto- Ihr Recht bei Kontopfändungen ab dem 1. Juli 2015

Das müssen Sie wissen!

Pfändungsschutz seit 1. Januar 2012 nur noch über P-Konto

Seit dem 1. Januar 2012 besteht ein Pfändungsschutz nur noch über das P-Konto. Daher sollte bei einer drohenden oder bestehenden **Konto**-Pfändung die Umwandlung des Kontos in ein P-Konto bei der Bank bzw. Sparkasse beantragt werden. Banken und Sparkassen sind auf Antrag des Kontoinhabers gesetzlich verpflichtet die Umwandlung durchzuführen und dürfen hierfür auch keine Kosten erheben.

Was ist ein P-Konto?

Über das P-Konto erhalten Sie im Falle einer Pfändung Pfändungsschutz, ohne dass Sie vorher zum Gericht gehen müssen. Jeder Kontoinhaber kann bei seiner Bank oder Sparkasse beantragen, dass sein bestehendes Girokonto in ein P-Konto umgewandelt wird. Jede Person darf allerdings nur ein Konto als P-Konto führen.

Der Kontoinhaber muss sich bewusst sein, dass die Banken / Sparkassen P-Konten nur als Guthabenkonten ohne Überziehungsmöglichkeiten führen und die Einrichtung eines P-Kontos sich abschlägig auf einen in der Zukunft vielleicht möglichen Kreditantrag auswirken kann. Weiterhin sind die Banken und Sparkassen berechtigt, die Einrichtung eines P-Kontos an die Auskunfteien (z.B. SCHUFA, Creditreform) zu melden. Eine vorsorgliche Umwandlung eines Girokontos in ein P-Konto ist daher sorgfältig zu prüfen.

Automatischer Pfändungsschutz - Freibeträge

Dieser automatische Pfändungsschutz beträgt seit dem 1. Juli 2015 1.073,88 Euro pro Monat (Grundfreibetrag Alleinstehend), wenn ein entsprechendes Guthaben auf dem Konto vorhanden ist. Über Ihr Kontoguthaben bis zur Höhe des Grundfreibetrages können Sie auch nach der Zustellung von Pfändungen verfügen (z. B. auch durch Überweisungen und Lastschriften).

Ich bekomme aber mehr als den Grundfreibetrag (1.073,88 Euro) monatlich auf mein Konto. Ist das Geld dann weg?

Das Gesetz sieht in bestimmten Fällen höhere Freibeträge als den Grundfreibetrag vor. Sie können bei Ihrer Bank bzw. Sparkasse eine Bescheinigung vorlegen, mit der Sie Unterhaltsverpflichtungen oder auch den Eingang von Kindergeld auf dem Konto nachweisen. Hierfür legen Sie z. B. Ihren Arbeitslosengeld II - Bescheid vor oder eine Bescheinigung über Ihre Unterhaltspflichten.

Freibeträge:

- 1.073,88 Euro für Alleinstehende
- 1.479,99 Euro bei Unterhaltspflicht für eine Person
- 1.659,99 Euro bei Unterhaltspflicht für zwei Personen
- 1.929,99 Euro bei Unterhaltspflicht für drei Personen
- 2.159,99 Euro bei Unterhaltspflicht für vier Personen
- 2.379,99 Euro bei Unterhaltspflicht für fünf Personen.

Wo bekomme ich diese Bescheinigung?

Arbeitgeber, Sozialleistungsträger (z. B. das Jobcenter), die Familienkasse, oder Schuldnerberatungsstellen können die Bescheinigung kostenlos ausstellen. Auch Rechtsanwälte sind dazu berechtigt, verlangen aber regelmäßig eine Gebühr dafür.

Ich erhalte Sozialleistungen auf mein gepfändetes Konto

Arbeitslosengeld II, Grundsicherung, Sozialhilfe, Kindergeld, aber auch eine gesetzliche Rente konnten bislang trotz laufender Pfändung innerhalb von 14 Tagen nach dem Eingang vom gepfändeten Konto abgehoben werden. Das geht ab 1. Januar 2012 wegen einer Gesetzesänderung nicht mehr!

Pfändungsschutz gibt es seit 1. Januar 2012 nur noch bei einem P-Konto!

Wie komme ich dann nach dem 1. Januar 2012 im Falle einer Kontopfändung an mein Geld?

Keine Sorge, Sie müssen nur folgendes tun: Gehen Sie zu Ihrer Bank/Sparkasse und lassen Sie Ihr Girokonto in ein P-Konto umwandeln, was innerhalb weniger Tage erfolgt. Danach können Sie Geld in Höhe Ihres Pfändungs-freibetrages abheben, soweit Guthaben auf dem P- Konto vorhanden ist. Sozialleistungen werden Ihnen auch dann ausgezahlt, wenn das P-Konto überzogen ist.

Gibt es eine Möglichkeit eines Schutzes vor Gläubigerzugriff über die genannten Freibeträge hinaus?

Ja, aber nur auf Antrag beim Vollstreckungsgericht. Hier kann die individuelle Kontofreigabe entsprechend der Pfändungstabelle beantragt werden.

Ich erhalte Arbeitseinkommen auf mein gepfändetes Konto. Den unpfändbaren Betrag erhalte ich von der Bank trotzdem ausbezahlt, weil ich bei Gericht Vollstreckungsschutz beantragt und erhalten habe. Gilt der gerichtliche Schutz auch nach dem 1. Januar 2012 weiter?

Nein! Ab dem 01. Januar 2012 wird der Grundfreibetrag (automatisch) und der erhöhte Freibetrag (mit Bescheinigung) nur noch über die Einrichtung eines P-Kontos geschützt, der bisherige Gerichtsbeschluss ist dann unwirksam. (Außer dem zusätzlichen individuellen Freibetrag nach Pfändungstabelle).

Auskehrung des den Freibetrag übersteigenden Guthabens an den Pfändungsgläubiger

Das den monatlichen Freibetrag übersteigende Guthaben auf dem P-Konto wird frühestens nach Ablauf des Folgemonats an den Pfändungsgläubiger ausgekehrt.

Beispiel: Zahlungseingang des Geldes für Oktober erfolgt am 30. September. Auskehr nach Ablauf des Folgemonats des Zugangs ist der 01. November. (Folgemonat Oktober ist geschützt).

Rücklagenbildung durch Übertrag?

Hat der Kontoinhaber sein pfändungsgeschütztes Guthaben bis zum Ende des Kalendermonats nicht aufgebraucht, wird der Guthabenrest **einmal** in den Folgemonat übertragen und steht ihm dann zusätzlich zum geschützten Monatsguthaben zur Verfügung.

Quelle: u.a. Gemeinsame Information der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände und der Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft (Zentraler Kreditausschuss)